

**Der EDSB als Berater von EU-Organen in Fragen der Strategie und  
Gesetzgebung: ein Rückblick auf die Erfahrungen aus zehn Jahren**

*Strategiepapier*

**Brüssel, 4. Juni 2014**

## Zusammenfassung

Auf der Grundlage zehnjähriger Erfahrungen wird in diesem Strategiepapier dargelegt, wie der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) die EU-Organe in Fragen der Strategie und Gesetzgebung berät.

Der EDSB ist die unabhängige Datenschutzbehörde der Europäischen Union. Wir überwachen und gewährleisten den Schutz von personenbezogenen Daten und Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Informationen durch die Organe und Einrichtungen der EU. Außerdem beraten wir die EU-Organe im Hinblick auf vorgeschlagene Rechtsvorschriften und neue Strategien.

Seit der Errichtung des EDSB im Jahr 2004 hat sich vieles im rechtlichen, wirtschaftlichen und technologischen Umfeld gewandelt. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde der Datenschutz als allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts bekräftigt (siehe im Wesentlichen Artikel 8 der Charta und Artikel 16 AEUV), und in einer Reihe wegweisender Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs wurde die Bedeutung der Privatsphäre und des Datenschutzes als festem Bestandteil der Entscheidungsprozesse des europäischen Gesetzgebers unterstrichen.

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung ist die Kommission zur Konsultation des EDSB verpflichtet, wenn sie einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt. Der Anwendungsbereich dieser Verpflichtung ist breit gefasst. Gemäß Artikel 41 der Verordnung hat der EDSB sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, geachtet werden, und ist er zuständig für die Beratung der Organe und Einrichtungen der EU „in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten“, und gemäß Artikel 46 Buchstabe e überwachen wir Entwicklungen, insoweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken können.

Es ist seit geraumer Zeit Praxis, dass der EDSB vor der Annahme solcher Vorschläge durch die Kommission auch *informell* konsultiert wird. Wir arbeiten konstruktiv mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zusammen und stehen jederzeit zur Verfügung, um gezielt und rechtzeitig in allen Phasen des Entscheidungsfindungsprozesses in der EU zu beraten. Wir werden selektiv mit Blick auf die Prioritäten in unserer Strategie, den jährlichen Managementplan und unsere Vorausschau tätig. Folglich konzentrieren wir unsere Aufmerksamkeit und Bemühungen auf Bereiche, in denen das Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften am größten ist oder in denen sich die stärksten Auswirkungen auf Privatsphäre und Datenschutz ergeben. Um unserer Arbeit möglichst viel Wirkung und Nutzen zu verleihen, entwickeln wir ein sogenanntes „**Policy Toolkit**“ mit allgemeiner Orientierungshilfe für den Gesetzgeber, beispielsweise in Form thematischer oder sektoraler **Leitlinien**, mit dem den Organen dabei geholfen werden soll, Entscheidungen in voller Kenntnis der Auswirkungen neuer Vorschläge auf den Datenschutz zu treffen. So planen wir z. B. die Abfassung eines **Hintergrundpapiers zu Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit**.

Das strategische Ziel, das der EDSB mit diesen Tätigkeiten verfolgt, besteht darin, sicherzustellen, dass sich sowohl die Europäische Kommission als der häufigste Initiator von Vorschlägen als auch das Europäische Parlament und der Rat als Mitgesetzgeber der Datenschutzerfordernisse bewusst sind und den Datenschutz in neue Rechtsvorschriften von Anfang an integrieren. Wir möchten eine Kultur der Rechenschaftspflicht aufbauen, in der diese Organe bei der Entwicklung neuer EU-Strategien ihre eigene Verantwortung für den Schutz personenbezogener Daten erkennen. Zu diesem Zweck sind wir bereit, mit den drei wichtigsten Organen eine **Vereinbarung** abzuschließen, in der genau geregelt ist, wie wir in der Praxis durch Wahrnehmung unserer Berateraufgabe in den Gesetzgebungsprozess in der EU einen Mehrwert einbringen können.

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>1. Einführung</b>   | 4  |
| <b>2. Rechtlicher Hintergrund</b>  | 4  |
| <b>3. Die beratende Funktion des EDSB: ein Rückblick auf die Erfahrungen aus zehn Jahren</b> | 5  |
| 3.1. Unsere Grundwerte und Leitprinzipien  | 6  |
| 3.2. Unsere breit gefächerte Beraterfunktion   | 7  |
| <b>4. Analyse der Auswirkungen auf Privatsphäre und Datenschutz</b>                          | 8  |
| 4.1. Werden personenbezogene Daten verarbeitet?  | 8  |
| 4.2. Das EU-Recht im Bereich Privatsphäre und Datenschutz                                    | 9  |
| 4.3. Analyseschritte   | 10 |
| 4.4. Das Konzept der Verhältnismäßigkeit   | 12 |
| 4.5. Gerechter Ausgleich mit anderen öffentlichen Interessen und Grundrechten                | 12 |
| 4.6. Technologie und das Recht auf Datenschutz   | 13 |
| <b>5. Prioritätenfestsetzung</b>   | 13 |
| <b>6. Form und Zeitpunkt von Interventionen des EDSB</b>                                     | 14 |
| 6.1. <i>Schritt 1: Informelle Konsultation durch den zuständigen Dienst der Kommission</i>   | 14 |
| 6.2. <i>Schritt 2: Formelle Konsultation durch die Kommission</i>                            | 14 |
| 6.3. Spezifische Verfahren   | 15 |
| 6.3.1. <i>Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Artikel 290 und 291 AEUV)</i>   | 15 |
| 6.3.2. <i>Internationale Abkommen und andere bilaterale und multilaterale Vereinbarungen</i> | 16 |
| 6.3.3. <i>Mitteilungen der Kommission</i>  | 16 |
| 6.3.4. <i>Öffentliche Konsultationen</i>   | 16 |
| 6.3.5. <i>Initiativen von Mitgliedstaaten und Verstärkte Zusammenarbeit</i>                  | 17 |
| 6.4. Folgemaßnahmen zu unseren Interventionen  | 17 |
| 6.5. Transparenz und Vertraulichkeit   | 17 |
| 6.6. Andere Beiträge   | 18 |
| <b>7. Kooperation</b>  | 19 |

# Der EDSB als Berater von EU-Organen in Fragen der Strategie und Gesetzgebung: ein Rückblick auf die Erfahrungen aus zehn Jahren

## 1. Einführung

Dieses Strategiepapier<sup>1</sup> erläutert zehn Jahre nach der Errichtung der Einrichtung, wie der EDSB die EU-Organen in Fragen der Strategie und Gesetzgebung berät. Es aktualisiert und ersetzt ein früheres Papier zu diesem Thema, das am 18. März 2005 angenommen worden war und als Hintergrunddokument zur Beratungstätigkeit des EDSB gedacht war, die sich seitdem allerdings weiterentwickelt hat.<sup>2</sup> Das vorliegende Strategiepapier wendet sich an alle unsere Akteure und Gesprächspartner im politischen Entscheidungsprozess der EU einschließlich der Kollegen in den Organen und Einrichtungen der EU, soweit sie mit für den Datenschutz relevanten Dossiers befasst sind, sowie an die nationalen Datenschutzbehörden, die Mitglieder der Artikel 29-Datenschutzgruppe sind.

Die Rolle des EDSB als Berater von Organen und Einrichtungen der EU ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des Schutzes von Grundrechten in der Rechtsordnung der EU, des Bedarfs an Kohärenz als konstitutivem Bestandteil eines wirksamen Datenschutzes, sowie der Ergebnisse der vom EDSB in den Jahren 2011/2012 vorgenommenen strategischen Überprüfung zu sehen, die ihren Niederschlag in unserer Strategie für die Jahre 2013/2014 („Strategie“) gefunden hat. Sichtbarster Beweis dieser Rolle sind Stellungnahmen zu einer breitgefächerten Vielzahl von Politikbereichen der EU<sup>3</sup>, die wir im Einklang mit unserer Geschäftsordnung<sup>4</sup> annehmen.

## 2. Rechtlicher Hintergrund

Der EDSB wird als unabhängige Behörde<sup>5</sup> gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) tätig. Unsere Beratungsfunktion ist in verschiedenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>6</sup>, geregelt, insbesondere in Artikel 28 Absatz 2, Artikel 41 und Artikel 46. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 ist die Konsultation des EDSB obligatorischer Bestandteil des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens und besonderer, in den Verträgen vorgesehener Verfahren, in denen die Kommission einen Vorschlag für Rechtsvorschriften annimmt. Artikel 28 Absatz 2 sollte in Verbindung mit Artikel 41 der Verordnung gelesen werden, dem zufolge der EDSB sicherzustellen hat, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre,

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 der Geschäftsordnung des EDSB nimmt der EDSB Strategiepapiere an, um Orientierungshilfe im Hinblick auf die Durchführung bestimmter Aktivitäten zu geben.

<sup>2</sup> „Der EDSB als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörigen Dokumenten“, angenommen am 18. März 2005, abrufbar auf der [EDSB Website](#).

<sup>3</sup> Siehe auf der Website des EDSB die Rubrik „[Beratungen](#)“.

<sup>4</sup> ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 41.

<sup>5</sup> Zum Erfordernis der vollständigen Unabhängigkeit und ausreichender Befugnisse der Datenschutzbehörden in ihren verschiedenen Funktionen siehe Rechtssache C-518/07 *Kommission gegen Deutschland*, Urteil vom 9. März 2010; Rechtssache C-614/10 *Kommission gegen Österreich*, Urteil vom 16. Oktober 2012; Rechtssache C-288/12 *Kommission gegen Ungarn*, Urteil vom 8. April 2014.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

geachtet werden, und er für die Beratung der Organe und Einrichtungen der EU „in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten“ zuständig ist.<sup>7</sup>

Seit der Errichtung des EDSB im Jahr 2004 hat sich vieles im rechtlichen, wirtschaftlichen und technologischen Umfeld gewandelt. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erfuhren die Grundrechte auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten in der EU-Rechtsordnung eine Stärkung (siehe im Wesentlichen Artikel 8 der Charta und Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“)), wurde in einer Reihe wegweisender Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs die Bedeutung von Privatsphäre und Datenschutz als festem Bestandteil der Entscheidungsfindung des EU-Gesetzgebers unterstrichen<sup>8</sup>, und sind diese Entwicklungen in die derzeit laufende Reform des Datenschutzrechtsrahmens eingeflossen.<sup>9</sup>

### 3. Die beratende Funktion des EDSB: ein Rückblick auf die Erfahrungen aus zehn Jahren

Im Verlauf des vergangenen Jahrzehnts haben wir die Abfassung wichtiger Datenschutzinstrumente der EU aus nächster Nähe verfolgt und mitunter nacheinander mehrere Beiträge in verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens geleistet<sup>10</sup>. Darüber hinaus haben wir Beiträge zu den wichtigsten gesetzgeberischen und strategischen Dossiers mit Datenschutzimplikationen geleistet<sup>11</sup>. Gestützt auf diese Erfahrungen und im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen sind wir derzeit dabei, ein neues „Policy Toolkit“ einschließlich thematischer oder sektoraler **Leitlinien** zu entwickeln<sup>12</sup>, um sowohl dem Gesetzgeber dabei zu helfen, im Einklang mit den nachstehend in Teil 4 dargestellten wichtigsten Grundsätzen Entscheidungen über neue Vorschläge in voller Kenntnis der Auswirkungen auf den Datenschutz zu treffen, als auch in unserer Beratung fokussierter vorgehen zu können.

---

<sup>7</sup> In den Beschlüssen in den Rechtssachen C-317/04 und C-318/04 *PNR* bestätigte der Gerichtshof, dass dieses Konzept breit gefasst ist und stellte ausdrücklich fest, dass die „beratende Aufgabe sich nicht nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Organe oder Einrichtungen bezieht“.

<sup>8</sup> Siehe z. B. verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 *Schecke und Eifert*, Urteil vom 9. November 2010, und jüngst verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 *Digital Rights Ireland*, Urteil vom 8. April 2014.

<sup>9</sup> Mitteilung der Kommission vom 25. Januar 2012 „Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt. Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert“, KOM(2012) 9 endgültig; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM(2012) 11 endgültig; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, KOM(2012) 10 endgültig.

<sup>10</sup> So haben wir beispielsweise drei Stellungnahmen zum (Entwurf des) Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, und zwei Stellungnahmen zur letzten Überarbeitung der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) abgegeben und uns mehrfach zum (noch nicht fertiggestellten) Datenschutzreformpaket geäußert.

<sup>11</sup> P. de Hert und V. Papakonstantinou, „The EDPS as a unique stakeholder in the European data protection landscape, fulfilling the explicit and non-explicit expectations“ (Der EDSB als einzigartiger Akteur in der europäischen Datenschutzlandschaft, wie er ausgesprochenen und nicht ausgesprochenen Erwartungen gerecht wird), in *Data protection Anno 2014: How to Restore Trust?*, Intersentia 2014, S. 249.

<sup>12</sup> So werden 2014 beispielsweise sektorale Leitlinien zum Datenschutz im Bereich Finanzdienstleistungen angenommen.

In unserer Funktion als Berater verlassen wir uns nicht nur auf die Erfahrungen, die wir bei der Beratung der Organe gesammelt haben, sondern auch auf den im Bereich Aufsicht erworbenen Sachverstand. Diese beiden Hauptfunktionen ergänzen sich, und wir bemühen uns, die zwischen ihnen bestehenden Synergien zu nutzen und für Kohärenz zwischen den Grundsätzen zu sorgen, für die wir uns in unserer strategischen und unserer beratenden Arbeit einsetzen.

### 3.1. Unsere Grundwerte und Leitprinzipien

Wie in unserer Strategie<sup>13</sup> dargelegt, lassen wir uns in unserer Arbeit von den Grundwerten Unparteilichkeit, Integrität, Transparenz und Pragmatismus leiten. Sie werden folgendermaßen umgesetzt:

- **Unparteilichkeit:** *Wir arbeiten innerhalb des uns vorgegebenen rechtlichen und politischen Rahmens, sind unabhängig und objektiv und bemühen uns um einen guten Interessenausgleich.*
  - Während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens arbeiten wir konstruktiv mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission zusammen und achten darauf, zu allen drei Organen gleichermaßen Distanz zu halten.
  - Unparteilichkeit ist für uns auch ein Leitprinzip, wenn wir uns zum Handeln entschließen, gegebenenfalls auch proaktiv.
- **Integrität:** *Wir werden den höchsten Verhaltensnormen gerecht und handeln so, wie es richtig ist, auch wenn es unpopulär ist.*
  - Wir beraten in Fragen klarer Formulierung von Rechtstexten, um sicherzustellen, dass Datenschutzanliegen eindeutig und kohärent aufgegriffen werden.
  - Wir erteilen unseren Rat rechtzeitig, damit er auf jeder Stufe des Gesetzgebungsverfahrens seinen Nutzen entfalten kann.
  - Inhaltlich leisten wir konsequent Beratung in einem geeigneten Format. Bei Vorschlägen der Kommission für Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf den Datenschutz geben wir üblicherweise eine förmliche Stellungnahme ab.
  - Wir wenden den Grundsatz der Selektivität an und setzen in unserer Vorausschau Prioritäten.<sup>14</sup> Wir konzentrieren unsere Aufmerksamkeit und unsere Bemühungen vor allem auf Bereiche, in denen das Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften am größten ist oder in denen sich die stärksten Auswirkungen auf Privatsphäre und Datenschutz ergeben.
  - Unser Ziel ist es, gestützt auf den in den vergangenen zehn Jahren gesammelten Sachverstand in Fragen des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis einschließlich Aufsicht und gestützt auf die einschlägige Technologie sachdienliche und verlässliche Beratung anzubieten.
- **Transparenz:** *Wir erklären, was wir unternehmen und warum, und zwar in einer klaren, allen verständlichen Sprache.*
  - Unsere Grundlage ist eine jährliche Vorausschau, ein Instrument, das gewährleistet, dass unsere Entscheidungen über Tätigwerden oder Nicht-Tätigwerden für die Beteiligten schlüssig und transparent sind.
  - Wir arbeiten konstruktiv sowohl mit den EU-Organen als auch mit anderen Datenschutzbehörden, Aufsichtsgremien, internationalen Organisationen und

---

<sup>13</sup> Strategie, S. 14.

<sup>14</sup> Siehe weiter unten Abschnitt 5.

anderen Beteiligten zusammen und sind bestrebt, überall in der EU einen kohärenten Datenschutz mit hohen Standards zu erreichen.

- Was das Verfahren angeht, sind wir bemüht, jederzeit verfügbar zu sein und allen Beteiligten bei der Suche nach Lösungen behilflich zu sein.
  - Wir erklären komplexe technische Fragen so, dass auch Nichtfachleute sie verstehen, bemühen uns dabei aber um technische und wissenschaftliche Korrektheit.
- **Pragmatismus:** – *Wir erkennen die Bedürfnisse der Beteiligten und suchen nach Lösungen, die in der Praxis funktionieren.*
    - Wir beraten objektiv, gestützt auf Analysen, nicht auf Wahrnehmungen.
    - Wir verlassen uns auf unsere Erfahrung als Aufsichtsstelle und empfehlen Lösungen, die in der Praxis funktionieren. Wir bemühen uns um praxisnahe Lösungen, insbesondere in komplexen Politikbereichen, in denen Ausgewogenheit möglicherweise nur schwer herzustellen ist.
    - Wir versuchen dafür zu sorgen, dass der Datenschutz fester Bestandteil des politischen Entscheidungsprozesses und der Rechtsvorschriften wird und gleichzeitig ein gerechter Ausgleich mit anderen öffentlichen Interessen und Grundrechten gewährleistet ist.

Das strategische Ziel, das diesen Werten zugrunde liegt, besteht darin, sicherzustellen, dass sich sowohl die Europäische Kommission als der häufigste Initiator von Vorschlägen als auch das Europäische Parlament und der Rat als Mitgesetzgeber der Datenschutzanforderungen bewusst sind und den Datenschutz in neue Rechtsvorschriften von Anfang an integrieren.<sup>15</sup> Wir möchten eine Kultur der Rechenschaftspflicht aufbauen, in der diese Organe bei der Entwicklung neuer EU-Strategien ihre eigene Verantwortung für den Datenschutz erkennen.

Zu diesem Zweck sind wir bereit, mit den drei wichtigsten Organen (Parlament, Rat und Kommission) eine **Vereinbarung** abzuschließen, in der genau geregelt ist, wie wir in der Praxis durch Wahrnehmung unserer Berateraufgabe in den Gesetzgebungsprozess in der EU einen Mehrwert einbringen können.

### 3.2. Unsere breit gefächerte Beraterfunktion

*In allen Bereichen.* Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung besagt, dass bei jedem Vorschlag für Rechtsvorschriften, der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält und sich auf den bestehenden Rechtsrahmen für den Datenschutz stützt, ihn ergänzt oder ändert, oder der sich spürbar auf die Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirkt, der EDSB zu konsultieren ist. Mit anderen Worten: Ein Vorschlag für Rechtsvorschriften muss sich nicht unmittelbar auf die EU-Datenschutzvorschriften auswirken, um die Prüfung durch den EDSB auszulösen. Dementsprechend haben wir uns im Laufe der Jahre mit einer Vielzahl von Politikbereichen befasst.

*Proaktiv.* Unsere Funktion als allgemeiner Berater in allen Datenschutzfragen auf EU-Ebene bedeutet, dass wir beratend nicht nur auf eine Konsultation der Kommission (oder auf ein entsprechendes Ersuchen einer anderen Organs) hin tätig werden, sondern auch auf eigene Initiative, wenn sich eine interessante Frage in diesem Bereich stellt. In Bereichen mit intensiver Tätigkeit des Gesetzgebers oder besonders starken Auswirkungen auf den Schutz

---

<sup>15</sup> Strategie, S. 14.

personenbezogener Daten erarbeiten wir darüber hinaus allgemeine Orientierungshilfen in Form thematischer oder sektoraler Leitlinien oder anderer geeigneter Instrumente.

*In allen Phasen.* Um unsere Sensibilisierungsziele möglichst gut zu erreichen und die Qualität von EU-Politiken zu verbessern, stehen wir bereit, um in allen Phasen des Gesetzgebungsprozesses beratend tätig zu werden, von den Anfängen der politischen Entscheidungsfindung bis hin zu den Debatten in Parlament und Rat in verschiedenen Phasen des EU-Gesetzgebungsverfahrens. Mitunter kann dies bedeuten, dass wir uns mehrfach zu Wort melden.

*Für die verschiedensten Beteiligten.* Mit Hilfe unserer Stellungnahmen, Kommentare und anderer Formen, uns zu Wort zu melden, möchten wir für Datenschutzfragen sensibilisieren, und zwar nicht nur innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit.<sup>16</sup>

*Beurteilung (technischer) Komplexität.* Die Auswirkungen eines Vorschlags für Rechtsvorschriften auf den Schutz personenbezogener Daten liegen nicht immer auf der Hand, insbesondere aufgrund des technischen Charakters der Datenverarbeitung, der Auswirkungen der Informationstechnologie und der Komplexität vieler Gesetzgebungsdossiers. Um dieser Herausforderung begegnen zu können, verfügen wir über den erforderlichen technischen Sachverstand und das erforderliche Verständnis in IT-Angelegenheiten und können technologische Entwicklungen im Auge behalten und ihre Auswirkungen auf Datenschutz und Privatsphäre beurteilen.

#### **4. Analyse der Auswirkungen auf Privatsphäre und Datenschutz**

In diesem Abschnitt wird in großen Zügen dargestellt, wie wir unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Auswirkungen vorgeschlagener Maßnahmen auf das Recht auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten beurteilen.<sup>17</sup>

##### **4.1. Werden personenbezogene Daten verarbeitet?**

Wenn Beteiligte die Einbeziehung des EDSB in ein Verfahren zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften oder Strategien erwägen, müssen sie zunächst einmal die Frage beantworten, ob ein (vorgeschlagenes) Instrument die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang wie das Erheben, das Speichern, die Aufbewahrung, die Nutzung, die Weitergabe, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung von Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.<sup>18</sup>

Folglich deckt der Begriff „personenbezogene Daten“ weit mehr ab als Informationen, die eine natürliche Person unmittelbar bestimmen, wie ein Name<sup>19</sup>, eine nationale Registrierungsnummer oder eine Steuernummer. Nach Auffassung des Gerichtshofs erfasst der Begriff „personenbezogene Daten“ unter anderem auch Folgendes: Daten, die sich auf Bezüge

---

<sup>16</sup> Siehe weiter unten Abschnitt 6.5 „Transparenz und Vertraulichkeit“.

<sup>17</sup> Er ergänzt die „Grundrechts-Checkliste“, wie sie in der Strategie der Kommission zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union (KOM(2010) 573) vorgeschlagen wird.

<sup>18</sup> Artikel 2 Buchstabe a und b sowohl der Richtlinie 95/46/EG als auch der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

<sup>19</sup> Rechtssache C-101/01, *Lindqvist*, Urteil vom 6. November 2003, Randnr. 24; Rechtssache C-553/07 *Rijkeboer*, Urteil vom 7. Mai 2009, Randnr. 42.



beziehen<sup>20</sup>, Beträge erhaltener Agrarsubventionen<sup>21</sup>, biometrische Daten<sup>22</sup>, IP-Adressen<sup>23</sup>, Verkehrs- und Standortdaten<sup>24</sup>, Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Kapital und das Vermögen natürlicher Personen<sup>25</sup>, tägliche Arbeits- und Ruhezeiten und entsprechende Pausen und nicht in die Arbeitszeit fallende Zeiten<sup>26</sup>. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme 4/2007 der Artikel 29-Datenschutzgruppe, die eine gründliche Analyse und zahlreiche Beispiele bietet.<sup>27</sup> Die Stellungnahme analysiert insbesondere die vier Elemente der Definition, also „alle Informationen“, „über“, „eine bestimmte oder bestimmbar [natürliche Person]“ und „natürliche Person“, die jedes für sich zur Beantwortung der Frage herangezogen werden müssen, ob es in einer bestimmten Situation um „personenbezogene Daten“ geht.

#### 4.2. Das EU-Recht im Bereich Privatsphäre und Datenschutz

Hat eine vorgeschlagene Rechtsvorschrift oder eine andere Maßnahme die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge, hat sie im Einklang mit dem EU-Primärrecht und hier vor allem im Einklang mit Artikel 7 und 8 der Charta zu stehen. Das in Artikel 7 der Charta verankerte Recht auf Privatsphäre gilt in vielen Fällen, das Recht auf Datenschutz hingegen in allen Fällen.

Artikel 7 und 8 sind zwar eng miteinander verknüpft, doch sind sie verschiedener Art und enthalten unterschiedliche Anforderungen, die zu erfüllen sind, damit den Vorschriften Genüge getan wird.

Artikel 7 kann als klassisches Grundrecht betrachtet werden, das natürliche Personen vorrangig vor staatlichen Eingriffen schützt. Artikel 7 entspricht weitgehend Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Artikel 7 ist zusammen mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta zu lesen<sup>28</sup>, der Einschränkungen von Grundrechten zulässt, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind und darüber hinaus

- den „Wesensgehalt“ des Rechts/der Rechte achten;
- den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen und
- unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind.<sup>29</sup>

---

<sup>20</sup> Verbundene Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01, *Rechnungshof und Österreichischer Rundfunk*, Urteil vom 20. Mai 2003, Randnr. 64.

<sup>21</sup> *Schecke*, siehe Fußnote 8, Randnr. 60.

<sup>22</sup> Rechtssache C-291/12, *Schwarz gegen Stadt Bochum*, Urteil vom 17. Oktober 2013, Randnr. 27.

<sup>23</sup> Rechtssache C-70/10 *Scarlet Extended gegen SABAM*, Urteil vom 24. November 2011, Randnr. 51.

<sup>24</sup> *Digital Rights Ireland*, siehe Fußnote 7, Randnrn. 26 und 29.

<sup>25</sup> Rechtssache C-73/07 *Satakunnan Markkinapörssi and Satamedia*, Urteil vom 16. Dezember 2008, Randnrn. 35 und 37.

<sup>26</sup> Rechtssache C-342/12 *Worten gegen Autoridade para as Condições de Trabalho ACT*, Urteil vom 30. Mai 2013, Randnr. 19.

<sup>27</sup> Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, angenommen am 20. Juni 2007.

<sup>28</sup> Zu den Grundrechten auf Privatsphäre und Datenschutz siehe z. B. *Digital Rights Ireland*, Fußnote 8.

<sup>29</sup> Artikel 52 Absatz 1 lehnt sich an Artikel 8 Absatz 2 EMRK an, der besagt: „Eine Behörde darf in die Ausübung des Rechts auf Privatsphäre nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“.

Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass Gesetzgeber prüfen müssen, ob sich diese Zielsetzungen nicht auch mit weniger in die Privatsphäre eingreifenden Maßnahmen erreichen lassen.<sup>30</sup> Der Rechtsprechung ist ebenfalls zu entnehmen, dass Einschränkungen von Grundrechten auf das absolut Notwendige beschränkt sein müssen.<sup>31</sup> Innerhalb dieser Grenzen kann der EU-Gesetzgeber frei seine politischen Entscheidungen treffen. Eine gerichtliche Überprüfung der Nutzung dieses Ermessensspielraums dürfte jedoch besonders streng bei einer massiven Datenverarbeitung ausfallen, von der zahlreiche Personen betroffen sind, sowie beim Zugriff auf solche Daten und deren Nutzung durch Strafverfolgungsbehörden.<sup>32</sup>

Artikel 8 hingegen ist als proaktives horizontales Recht auf Schutz zu verstehen, das durch staatliche Eingriffe nicht eingeschränkt wird. Artikel 8 gewährt Personen dahingehend Schutz, dass ihre personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Ihre personenbezogenen Daten dürfen nämlich – nicht nur durch den Staat, sondern auch durch andere Akteure – nur verarbeitet werden, wenn die Vorgaben in Artikel 8 Absatz 2 und 3 erfüllt sind, wenn also i) die Verarbeitung nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke erfolgt, ii) den Personen das Recht auf Auskunft und Berichtigung gewährt wird und somit Transparenz gegeben ist, und iii) die Kontrolle durch eine unabhängige Stelle gewährleistet ist. Diese Grundsätze sind in verschiedenen Instrumenten des EU-Datenschutzrechts verankert, insbesondere in der Richtlinie 95/46/EG, der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI und der Richtlinie 2002/58/EG. Die Frage, ob Artikel 8 der Charta Genüge getan wird, ist also mit spezifischen Verweisen auf das in diesen Instrumenten festgelegte System von Garantien zu beurteilen. Diese Vorschriften sind ein Fixpunkt für den Gesetzgeber, und jede Abweichung von ihnen sollte vermieden bzw. zumindest fundiert begründet werden.

#### 4.3. Analyseschritte

Bei der Beurteilung einer vorgeschlagenen Maßnahme, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, sollte eine Reihe von Analyseschritten eingehalten werden:

1. Welche **Rechtsgrundlage** gibt es für die Datenverarbeitung? Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Charta könnte dies die Einwilligung der betroffenen Person oder eine sonstige gesetzlich geregelte legitime Grundlage sein. Näher geregelt wird dies in Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Gegebenenfalls sind auch Artikel 7 und andere maßgebliche Bestimmungen der Charta zu berücksichtigen.
2. Wird der „**Wesensgehalt**“ des Rechts (also die grundlegende Identität oder der grundlegende Inhalt eines Rechts, die/das ihm seine Bedeutung verleiht) geachtet? Eine Maßnahme kann zwar einen schwerwiegenden Eingriff in ein Recht darstellen, muss jedoch nicht unbedingt ihren Wesensgehalt antasten.<sup>33</sup> So vertrat der Gerichtshof beispielsweise die Auffassung, die Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten gemäß der Richtlinie 2006/24/EG stelle zwar einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Privatsphäre dar, taste jedoch an sich den Wesensgehalt des Rechts auf Privatsphäre nicht an, da sie nicht für den Inhalt elektronischer Kommunikation gelte.

---

<sup>30</sup> *Schecke*, siehe Fußnote 8, Randnr. 81.

<sup>31</sup> *Satamedia*, Fußnote 26, Randnr. 56, *Schecke*, Fußnote 8, Randnrn. 77 und 86.

<sup>32</sup> *Digital Rights Ireland*, siehe Fußnote 8, Randnrn. 57 bis 61.

<sup>33</sup> *Digital Rights Ireland*, siehe Fußnote 8, Randnrn. 39 und 40.

3. Ist die vorgeschlagene Maßnahme **ausreichend präzise**? Sind die Vorschriften bezüglich des Geltungsbereichs und der Anwendung der Maßnahmen klar und präzise? Wird ausdrücklich ausgeführt, welche Arten von Daten erhoben, verarbeitet oder ausgetauscht werden und durch wen?
4. Ist das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme hinreichend klar? Wird der **Zweck der Verarbeitung** ausdrücklich und konkret beschrieben? Wenn eine Weiterverarbeitung vorgesehen ist: Ist deren Zweck mit dem der ursprünglichen Verarbeitung **vereinbar**? Falls nicht, liegen ausreichende Gründe für eine Einschränkung vor?<sup>34</sup>
5. **Entspricht** die durch die Maßnahme vorgesehene Datenverarbeitung **den Zwecken**, für die die Daten erhoben und/oder weiterverarbeitet wurden, ist sie dafür **erheblich** und geht sie nicht **darüber hinaus**?
6. Ist die vorgeschlagene Maßnahme angemessen? Könnte eine andere, weniger in das betreffende Grundrecht eingreifende Maßnahme möglicherweise auch zum gewünschten Ergebnis führen? Diese Frage steht im Zusammenhang mit dem **Verhältnismäßigkeits**test, auf den weiter unten noch näher eingegangen wird.
7. Wie werden bei einer Maßnahme, die das Ziel verfolgt, **andere öffentliche Interessen oder Grundrechte** zu schützen, diese Interessen oder Rechte mit Privatsphäre und Datenschutz abgewogen?
8. Bestehen für den Fall, dass zusätzlich zu den bereits genannten Punkten schwerwiegende Auswirkungen auf Grundrechte entstehen, **angemessene Garantien** auf EU-Ebene (deren Festlegung nicht einfach den Mitgliedstaaten überlassen wird)?
9. Ist ausreichend garantiert, dass betroffene Personen ihr **Recht auf Auskunft und Berichtigung** sowie andere einschlägige Rechte ausüben können?
10. Ist hinreichend garantiert, dass bei der Verarbeitung die Einhaltung der Datenschutzvorschriften **durch eine unabhängige Behörde** wirksam **kontrolliert** werden kann?<sup>35</sup>
11. Wird in Fällen, in denen komplexe IT-Systeme beteiligt sind, dem Erfordernis der **Sicherheit** und den Grundsätzen des **eingebauten Datenschutzes und des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen** Rechnung getragen?

---

<sup>34</sup> Dies ist der Grundsatz der sogenannten Zweckbindung, derzeit geregelt in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Bezüglich möglicher Einschränkungen siehe ferner Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

<sup>35</sup> *Kommission gegen Deutschland*, Randnr. 23; *Kommission gegen Österreich*, Randnr. 37; *Kommission gegen Ungarn*, Randnr. 47 (alle siehe Fußnote 5). In *Digital Rights Ireland*, siehe Fußnote 8, Randnr. 68, befand der Gerichtshof, dass im vorliegenden Fall eine solche unabhängige Überwachung dort nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, wo die fragliche Maßnahme eine Speicherung der verarbeiteten Daten im Unionsgebiet nicht vorschreibt.

#### 4.4. Das Konzept der Verhältnismäßigkeit

Wie soeben unter Punkt 6 angesprochen, haben die politischen Entscheidungsträger die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu bewerten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass „die von einem Unionsrechtsakt eingesetzten Mittel zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sind und nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen“<sup>36</sup>.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta hat der Gerichtshof in Urteilen wie *Schecke*<sup>37</sup> und *Digital Rights Ireland*<sup>38</sup> einen strengeren Test angewandt als zuvor gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in *Rechnungshof*<sup>39</sup>.

In Anbetracht der erheblichen Bedeutung der Verhältnismäßigkeit für den Datenschutz planen wir die Herausgabe eines **Hintergrundpapiers** als weitere Hilfestellung.

#### 4.5. Gerechter Ausgleich mit anderen öffentlichen Interessen und Grundrechten

Soll gewährleistet sein, dass der Datenschutz fester Bestandteil der politischen Entscheidungsprozesse in der EU wird, ist nicht nur das Verständnis der im Rechtsrahmen und in der Rechtsprechung niedergelegten Grundsätze erforderlich, sondern auch eine praxisbezogene und kreative Ausrichtung auf Lösungen für komplexe Probleme mit häufig miteinander konkurrierenden strategischen Prioritäten.

Der Gerichtshof hat anerkannt, dass EU-Rechtsvorschriften häufig mehreren Zielen öffentlichen Interesses dienen sollen, die einander mitunter widersprechen, und dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen öffentlichen Interessen und den durch die EU-Rechtsordnung geschützten Grundrechten hergestellt werden muss.<sup>40</sup> Zu diesen Rechten und Interessen können gehören: Schutz von Leben und Gesundheit, Verhütung und Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Schutz der Sicherheit; Offenheit, Transparenz und Recht auf Zugang zu Dokumenten; Eigentum einschließlich geistigen Eigentums; freie Meinungsäußerung; unternehmerische Freiheit.

Zusammen mit den EU-Organen und anderen Beteiligten versuchen wir sicherzustellen, dass wir die Prioritäten und Zielsetzungen von Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Datenschutz verstehen, und helfen wir bei der Suche nach Lösungen, die die Konflikte zwischen diesen Prioritäten möglichst klein halten. In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass starke Datenschutzgarantien die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Stärkung dieser Interessen durchaus steigern können.

---

<sup>36</sup> *Schecke*, siehe Fußnote 8, Randnr. 74.

<sup>37</sup> *Schecke*, siehe Fußnote 8, Randnrn. 77 und 86. In Randnr. 81 stellte der Gerichtshof fest, dass die EU-Gesetzgeber beim Erlass von Maßnahmen, die die Veröffentlichung bestimmter Informationen über Empfänger von EU-Mitteln vorschreiben, Modalitäten der Veröffentlichung solcher Informationen in Erwägung hätten ziehen müssen, die im Einklang mit dem Zweck einer solchen Veröffentlichung stehen, zugleich aber auch in das Recht dieser Empfänger auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen weniger stark eingreifen.

<sup>38</sup> Siehe Fußnote 8.

<sup>39</sup> *Rechnungshof*, Fußnote 21, Randnr. 94. In diesem Fall musste das legitime Ziel eines Mitgliedstaats, die bestmögliche Verwendung öffentlicher Gelder zu gewährleisten, gegen die Schwere des Eingriffs in das Recht der von den Gehaltstransparenzmaßnahmen betroffenen Personen auf Achtung vor ihrem Privatleben abgewogen werden.

<sup>40</sup> Rechtssache C-275/06, *Productores de Música de España (Promusicae) gegen Telefónica de España SAU*, Urteil vom 29. Januar 2008, Randnr. 68.

#### 4.6. Technologie und das Recht auf Datenschutz

Wir möchten sicherstellen, dass die für Entscheidungen des Gesetzgebers relevanten technologischen Aspekte korrekt und umfassend dargestellt werden und dem neuesten Stand entsprechen.

Im Rahmen unserer Beratung bewerten wir die Auswirkungen technologischer Elemente der zur Unterstützung von EU-Politiken (z. B. im Bereich Freiheit, Justiz und Sicherheit oder für den Binnenmarkt) geschaffenen IT-Systeme auf den Datenschutz. Ferner beschäftigen wir uns mit den Auswirkungen auf den Datenschutz von EU-Maßnahmen, die im Zusammenhang mit bestimmten Technologien (z. B. RFID, Cloud Computing, Intelligente Netze, eCall, Ganzkörperscanner) stehen, oder die technische Entwicklungen auslösen könnten (z. B. Initiativen im Zusammenhang mit Vertrauensdiensten, Cybersicherheit, elektronischem Geschäftsverkehr, Fragen digitaler Urheberrechte oder Datenschutz in der elektronischen Kommunikation). Auch in anderen Politikbereichen können technologische Elemente eine Rolle spielen, so z. B. Open Data.

In manchen Fällen lassen sich die Auswirkungen einer Technologie nur nach einer gründlichen Analyse erfassen und bewerten. Unserer Auffassung nach sollten Entscheidungen über technologische Lösungen erst nach einer solchen Analyse erfolgen. Der Gesetzgeber sollte um die verfügbaren technologischen Möglichkeiten wissen und nicht in dem Glauben gelassen werden, dass es bei einem bestimmten Rechtsakt technologiebedingt keine Optionen gibt. Einsetzen möchten wir uns vor allem für den Grundsatz des eingebauten Datenschutzes und des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen.

### 5. Prioritätenfestsetzung

Der EDSB steht vor der Herausforderung, mit immer weniger Ressourcen wirksame Beratung zu leisten. Damit wir unserer Beratungsaufgabe wirksam nachkommen können, müssen wir anhand klarer Kriterien eine Auswahl treffen und genau planen.

In Anbetracht der erheblichen Zahl der von der Kommission vorgelegten Legislativvorschläge erstellen wir alljährlich eine Prioritätenliste<sup>41</sup>, in der wir einige strategische Themen besonders markieren, auf die wir unsere Energie im Wesentlichen konzentrieren möchten. Diese *Vorausschau* ist gleichzeitig Planungs- und Bewertungsinstrument. Sie basiert auf dem jährlichen Arbeitsprogramm der Kommission, der Halbzeitüberprüfung des Programms und anderen von der Kommission eingesetzten Programmplanungs- und Planungsinstrumenten sowie auf bilateralen Kontakten mit den Dienststellen der Kommission. Die *Vorausschau* besteht aus einer Liste von Legislativvorschlägen und anderen Dokumenten, zu denen wir beratend tätig werden wollen, nach Priorität geordnet, sowie einem Dokument mit Erläuterungen zu unserem strategischen Ansatz für unsere Beratungstätigkeit im folgenden Jahr.

Ob ein bestimmter geplanter Vorschlag in die *Vorausschau* aufgenommen wird, und welche Priorität ihm eingeräumt wird, wird nach einer mit Hilfe mehrerer Kriterien vorgenommenen Analyse entschieden. An erster Stelle finden die strategischen Zielsetzungen des EDSB sowie der jährliche Managementplan Berücksichtigung.<sup>42</sup> Darüber hinaus wird der erwarteten Auswirkung des Vorschlags auf das tatsächliche Datenschutzniveau in der EU Rechnung

---

<sup>41</sup> Artikel 29 der Geschäftsordnung des EDSB.

<sup>42</sup> Jedes Jahr wird ein (interner) jährlicher Managementplan festgelegt, der die langfristige Strategie des EDSB in allgemeine und spezifische Zielsetzungen übersetzt (Artikel 13 Absatz 1 der Geschäftsordnung des EDSB).

getragen. Starke Auswirkungen einer geplanten Maßnahme und/oder erhebliche Eingriffe durch sie in die Privatsphäre in Kombination mit einem breiten Anwendungsbereich bedeuten in der Regel hohe Priorität. Schließlich dürften auch Initiativen, die von großer strategischer Bedeutung für EU-Politiken sind und/oder auf große politische Aufmerksamkeit stoßen, zunehmend geprüft werden.

## 6. Form und Zeitpunkt von Interventionen des EDSB

Unbeschadet von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besteht eine Konsultation zu einem bestimmten Vorschlag oder Thema üblicherweise aus folgenden Schritten:<sup>43</sup>

### 6.1. *Schritt 1*: Informelle Konsultation<sup>44</sup> durch den zuständigen Dienst der Kommission

Damit unsere Arbeit Wirkung zeigen kann, müssen wir in einer frühen Phase unseren Beitrag leisten können, im Idealfall vor der formellen Annahme eines Vorschlags. Bei einer solchen frühzeitigen Konsultation können wir ganz informell auf für den Vorschlag wichtige Datenschutzaspekte hinweisen und gegebenenfalls Änderungen am Wortlaut vorschlagen, ohne in die politischen Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern, Europäisches Parlament und Rat, einzugreifen.

Daher wird nach einem bewährten Verfahren<sup>45</sup> der EDSB normalerweise von der Kommission in einer frühen Phase der Vorbereitung eines Instruments konsultiert, also während der kommissionsinternen Konsultation, und auf jeden Fall vor einer endgültigen Entscheidung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder bezüglich der Annahme eines Legislativvorschlags, einer anderen Maßnahme oder eines Grundsatzdokuments. Daraufhin geben wir gegenüber dem zuständigen Dienst der Kommission informelle Bemerkungen zu dem Entwurf des Dokuments ab. In solchen Bemerkungen geht es in der Regel um technische Aspekte des betreffenden Vorschlags, obwohl auch eine tiefer gehende Analyse vorgenommen werden kann, wenn ein Vorschlag schwerwiegende Bedenken bezüglich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Datenverarbeitung aufwirft. Den informellen Bemerkungen lassen sich bereits deutliche Hinweise auf die Probleme entnehmen, die wir vermutlich in unserer Stellungnahme oder in formellen Bemerkungen ansprechen werden.

### 6.2. *Schritt 2*: Formelle Konsultation<sup>46</sup> durch die Kommission

Als Reaktion auf eine formelle Konsultation durch die Kommission im Anschluss an die Annahme eines Legislativvorschlags im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Artikel 294 AEUV) geben wir in der Regel eine förmliche Stellungnahme ab. Die gleiche Vorgehensweise gilt für Vorschläge der Kommission an den Rat und/oder das Parlament in besonderen Gesetzgebungsverfahren. Eine Stellungnahme, die üblicherweise innerhalb von drei Monaten nach der Annahme durch die Kommission ergeht, enthält eine möglichst vollständige Analyse der Datenschutzaspekte eines Vorschlags. Abgesehen von Rechtsakten im engeren Sinne (also Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen/Beschlüssen) kann eine Stellungnahme auch angenommen werden zu einer Mitteilung der Kommission, einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen usw., in der der Datenschutz im Entwurf des Instruments eine

---

<sup>43</sup> Artikel 26 der Geschäftsordnung des EDSB.

<sup>44</sup> Artikel 27 der Geschäftsordnung des EDSB.

<sup>45</sup> Vermerk des Generalsekretärs der Kommission an die Generaldirektoren und Dienststellenleiter vom 8. Dezember 2006, SEC(2006)1771.

<sup>46</sup> Artikel 28 der Geschäftsordnung des EDSB.

zentrale Rolle spielt oder spielen sollte. Gleiche Erwägungen gelten für Empfehlungen und Stellungnahmen sowie delegierte Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) und Durchführungsrechtsakte (Artikel 291 AEUV).

Da wir mit Blick auf die Wirksamkeit unserer Beratungstätigkeit selektiv vorgehen müssen, kann in bestimmten Fällen eine Beratung auch in geringerem Umfang und nicht in Form einer Stellungnahme erfolgen (sondern beispielsweise in Form formeller Bemerkungen oder eines Schreibens). Bei anderen Instrumenten ziehen wir Bemerkungen oder Schreiben vor, sofern es keinen konkreten Grund für eine Stellungnahme gibt, weil z. B. das Dokument, zu dem wir uns äußern sollen, besonders schwerwiegende Auswirkungen auf den Datenschutz hat. Formelle Bemerkungen, die in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des Dokuments ergehen, befassen sich mit spezifischen Aspekten eines Vorschlags.

Bei Bedarf erteilen wir Rat auch *auf anderem Wege*, z. B. mit Vorträgen, Schreiben oder Pressemitteilungen (die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Stellungnahme oder Bemerkungen stehen). Insbesondere in fortgeschrittenen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens (beispielsweise nach der Annahme eines geänderten Vorschlags durch die Kommission, Vermittlung/Trilogie usw.) kann auch ein Erläuterungsschreiben zu einer bestimmten Frage genügen. Diese Schreiben werden auch auf unserer Website veröffentlicht.

### 6.3. Spezifische Verfahren<sup>47</sup>

#### 6.3.1. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Artikel 290 und 291 AEUV)

In einem Rechtsakt kann die Annahme von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten zur näheren Regelung allgemeiner Bestimmungen des betreffenden Rechtsakts vorgesehen werden. Bei einigen dieser Bestimmungen kann es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen, deren Modalitäten im Einzelnen eher im Durchführungsrechtsakt/delegierten Rechtsakt und nicht im Grundrechtsakt festgelegt werden. Zwar sollte der Grundrechtsakt normalerweise eine Bestimmung enthalten, der zufolge die Verarbeitung im Einklang mit dem Datenschutzrecht zu stehen hat, doch können in einer solchen Bestimmung möglicherweise nicht in ausreichendem Maß die spezifischen Garantien festgelegt werden, die im Hinblick auf die Modalitäten erforderlich sind; sie werden dann in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten niedergelegt. Daher sollten wir schon in einer frühen Phase des Verfahrens in die Abfassung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten mit Datenschutzimplikationen einbezogen werden.

Zu diesem Zweck weisen wir in unserer Stellungnahme zum Grundrechtsakt normalerweise darauf hin, dass wir zu den Entwürfen solcher Rechtsakte konsultiert werden möchten. Es kann vorkommen, dass wir an den (Experten-)Gruppen teilnehmen, in denen über den Wortlaut solcher Rechtsakte diskutiert wird. Auf jeden Fall sollten wir aber von der Kommission vor der Annahme des delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts informell konsultiert werden, weil dies häufig die einzige Möglichkeit für einen Beitrag ist, der noch berücksichtigt werden kann.

Denkbar ist auch, dass wir nach der Annahme eines delegierten Rechtsakts oder Durchführungsrechtsakts durch die Kommission öffentlich reagieren, insbesondere um dem Gesetzgeber zu signalisieren, ob der delegierte Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt eine Bedrohung der Privatsphäre und des Datenschutzes für natürliche Personen bedeutet, und wenn dem so sein sollte, ob seine Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit belegt wurde und

---

<sup>47</sup> Artikel 26 Absatz 1 der Geschäftsordnung des EDSB.

angemessene Garantien vorgesehen wurden. Auf diese Weise wollen wir dem Gesetzgeber die Möglichkeit geben, in voller Sachkenntnis darüber zu entscheiden, ob er einen delegierten Rechtsakt bzw. Durchführungsrechtsakt akzeptiert oder ablehnt.

### *6.3.2. Internationale Abkommen und andere bilaterale und multilaterale Vereinbarungen*

Gemäß Artikel 218 AEUV werden internationale Abkommen von der Kommission ausgehandelt und dem Parlament zur Zustimmung vorgelegt, bevor sie vom Rat ratifiziert werden. Internationale Abkommen können sich auf die Privatsphäre und den Datenschutz natürlicher Personen auch dann auswirken, wenn ihr Gegenstand gar nicht Grundrechte an sich sind.<sup>48</sup> Dies trifft insbesondere auf Abkommen zu, die Maßnahmen zum Austausch personenbezogener Daten mit Empfängern in Drittstaaten enthalten.<sup>49</sup>

Der EDSB sollte *informell* zum Entwurf des Mandats für die Kommission und zum Gang der Verhandlungen konsultiert werden, bevor der Text paraphiert wird, und *formell* zum Ausgang der Verhandlungen, bevor die Kommission ihren endgültigen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss und die Unterzeichnung des Abkommens annimmt. Damit wir ferner erfolgreich zum Einbau angemessener Garantien in das Abkommen beitragen können, sollten wir über die Verhandlungsfortschritte, zumindest aber über die wichtigsten Datenschutzaspekte unterrichtet werden. Darüber hinaus kann sich die Kommission streng vertraulich in spezifischen Fragen von uns beraten lassen.

Ein ähnliches Verfahren sollte auch bei anderen bilateralen und multilateralen Vereinbarungen eingehalten werden, die formal keine internationalen Abkommen sind. Dies trifft z. B. auf die Standpunkte der EU in Gemischten Ausschüssen für die Zusammenarbeit im Zollbereich zu, die auf der Grundlage bilateraler Abkommen eingesetzt wurden, die den Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten vorsehen.

Sobald der Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit erheblichen Auswirkungen auf den Datenschutz angenommen ist, erlassen wir eine Stellungnahme.

### *6.3.3. Mitteilungen der Kommission*

Der EDSB sollte informell und formell zu Mitteilungen der Kommission konsultiert werden, die sich möglicherweise auf die Privatsphäre und den Datenschutz auswirken. Von der Kommission verabschiedete Mitteilungen sind üblicherweise die Vorstufe zu späteren Rechtsakten. Mit Beratung vor und nach der Annahme der Mitteilung leisten wir sachverständige Hilfe, um dem Gesetzgeber bei seinen künftigen Entscheidungen Orientierung zu bieten.

### *6.3.4. Öffentliche Konsultationen*

Auf eigene Initiative können wir uns an öffentlichen Konsultationen beteiligen, die von der Europäischen Kommission oder anderen Akteuren<sup>50</sup> in Bereichen durchgeführt werden, die möglicherweise Auswirkungen auf die Privatsphäre und den Datenschutz natürlicher Personen haben. Mit unseren Beiträgen können wir besonders dort Einfluss nehmen, wo Konsultationen der Öffentlichkeit im Vorfeld der Annahme von Legislativvorschlägen oder Rechtsakten

---

<sup>48</sup> So sind beispielsweise Privatsphäre und Datenschutz Kernelemente der derzeit laufenden Verhandlungen über eine Rahmenvereinbarung zwischen der EU und den USA.

<sup>49</sup> z. B. die Abkommen über Fluggastdatensätze (PNR), das Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP), Drogenausgangsstoffe (EU-Russland) und EU-Abkommen mit Drittstaaten über die Zusammenarbeit im Zollbereich.

<sup>50</sup> Dazu können auch internationale Organisationen gehören.



stattfinden. Wir gestalten die künftige Entscheidungsfindung mit, indem wir auf die wichtigsten Datenschutzprobleme hinweisen und mögliche Garantien zu ihrer Lösung aufzeigen.

#### *6.3.5. Initiativen von Mitgliedstaaten und Verstärkte Zusammenarbeit*

Die Verträge enthalten auch Legislativverfahren, in denen die Initiative von Mitgliedstaaten ausgeht (z. B. Artikel 76 Buchstabe b AEUV für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit). Sie enthalten ferner detaillierte Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit (Artikel 20 EUV und Artikel 326 bis 334 AEUV). Auch wenn die Kommission in diesen Verfahren eine eher begrenzte Rolle spielt, sollte der EDSB hier wie an anderer Stelle unverändert eine beratende Funktion haben. Die Modalitäten für die Wahrnehmung dieser Funktion möchten wir, wie bereits erwähnt, in der **Vereinbarung** festlegen.

#### 6.4. Folgemaßnahmen zu unseren Interventionen<sup>51</sup>

Unsere beratende Funktion endet nicht mit dem Erlass einer förmlichen Stellungnahme (oder einer anderen Intervention). Wir verfolgen auch danach alle relevanten Entwicklungen und sind darauf vorbereitet, insbesondere bei Stellungnahmen bei Bedarf in angemessener Weise zu reagieren, um ihnen größtmögliche Wirkung zu verschaffen. Unser Engagement und die Menge der für solche Folgemaßnahmen bereitgestellten Ressourcen hängen davon ab, welchen Platz der betreffende Vorschlag auf unserer Prioritätenliste einnimmt. Wir sind jedoch bereit, auch in späteren Phasen des Gesetzgebungsverfahrens allen Ersuchen von EU-Organen um (weitere) Beratung nachzukommen, wenn es um Fragen des Datenschutzes geht.

Zunächst einmal stehen wir stets zur Verfügung, um unsere Empfehlungen den Mitgesetzgebern vorzustellen und mit ihnen zu erörtern oder einen anderen gewünschten Beitrag zu leisten. Dies geschieht üblicherweise in Form von Sitzungen mit den für das Dossier unmittelbar Verantwortlichen im Europäischen Parlament (zuständiger Ausschuss, Berichterstatter und Schattenberichterstatter) und/oder im Rat (zuständige Arbeitsgruppe und Ratssekretariat). In Angelegenheiten von großer strategischer Bedeutung (wie sie beispielsweise in der Vorausschau festgelegt wurden) bemühen wir uns aktiv um eine Möglichkeit, unsere Auffassungen in hochrangigen Sitzungen vorzutragen.

Darüber hinaus pflegen wir regelmäßige Kontakte mit dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und dem Generalsekretariat des Rates, um die Entwicklungen des Gesetzgebungsverfahrens beobachten zu können. Wegen der knappen Ressourcen erhalten auch hier Fälle von großer strategischer Bedeutung den Vorrang. Werden aufgrund solcher Folgemaßnahmen wesentliche Änderungen an einer in der Diskussion befindlichen Legislativmaßnahme vorgenommen, die möglicherweise erhebliche Implikationen für den Datenschutz haben, können wir erwägen, in der dem Einzelfall angemessenen Form weitere Empfehlungen auszusprechen.

#### 6.5. Transparenz und Vertraulichkeit

Transparenz gehört zu den zentralen Werten des EDSB.<sup>52</sup> Wir glauben, dass transparentes Handeln und in einer klaren und für alle verständlichen Sprache abgefasste Erläuterungen unseres Tuns und der Gründe unseres Tuns<sup>53</sup> der Beratungstätigkeit des EDSB spürbar größere Wirksamkeit verleihen können.

---

<sup>51</sup> Artikel 30 der Geschäftsordnung des EDSB.

<sup>52</sup> Artikel 15 Absatz 1 der Geschäftsordnung des EDSB.

<sup>53</sup> Strategie, S. 14.

Grundsätzlich sind alle Schlüsseldokumente, thematischen Leitlinien, legislativen Stellungnahmen, förmlichen Bemerkungen, Artikel, Schreiben, Reden und andere Ergebnisse unserer Arbeit auf der Website des EDSB einsehbar.<sup>54</sup> Veröffentlicht werden sie generell in den Arbeitssprachen des EDSB. Darüber hinaus werden Zusammenfassungen von legislativen Stellungnahmen in alle Amtssprachen der EU übersetzt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht.<sup>55</sup>

Um jedoch die Vertraulichkeit des internen Entscheidungsprozesses der Kommission zu wahren, werden informelle Bemerkungen, die ja in frühen Phasen des betreffenden internen Entscheidungsprozesses als Reaktion auf Dokumentenentwürfe abgegeben werden, die der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich sind, normalerweise vertraulich abgegeben und nicht veröffentlicht (wobei allerdings die Vorschriften über Transparenz und den Zugang zu Dokumenten, die in den Verträgen und im Sekundärrecht<sup>56</sup> verankert sind, in vollem Umfang anzuwenden sind).<sup>57</sup> Interne Verfahren bestehen ferner zur Gewährleistung strengerer Vertraulichkeit von Dokumenten, zu denen wir in spezifischen Fällen konsultiert werden, z. B. internationale Abkommen (im Entwurf), sensible Dokumente<sup>58</sup>, oder wenn es die Umstände eines bestimmten Falls erfordern.

## 6.6. Andere Beiträge

Während *Positionspapiere* normalerweise im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des EDSB angenommen werden, können wir auch ein *Hintergrunddokument*<sup>59</sup> herausgeben, in dem wir unsere Ansichten dazu darlegen, wie in einem bestimmten Bereich, in dem eine Voranalyse oder tiefere Analyse erforderlich ist, ein ausgewogener und angemessener Ansatz für den Datenschutz gefunden werden kann. Ein *Strategiepapier* schließlich kann zur Klarstellung der Art und Weise angenommen werden, in der der EDSB seine Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen beabsichtigt, wie die Beratung zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften.<sup>60</sup> Diese Instrumente steigern die Wirksamkeit der Beratungstätigkeit des EDSB und sind besonders zur Förderung einer allgemeinen Datenschutzkultur innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU geeignet.

---

<sup>54</sup> Artikel 54 Absatz 1 der Geschäftsordnung des EDSB.

<sup>55</sup> Artikel 55 Buchstabe a der Geschäftsordnung des EDSB.

<sup>56</sup> Gemäß Artikel 56 der Geschäftsordnung des EDSB hat die Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten des EDSB gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Grundsätzen.

<sup>57</sup> Artikel 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSB. In spezifischen Fällen, wenn beispielsweise informelle Bemerkungen von allgemeiner Relevanz sind, anderen Beteiligten sinnvolle Orientierung bieten oder sich auf andere Tätigkeitsbereiche des EDSB auswirken, können wir nach Absprache mit der Kommission beschließen, unseren Beitrag in einer angemessenen Form zu veröffentlichen.

<sup>58</sup> Siehe Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

<sup>59</sup> z. B. „Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache *Bavarian Lager*“, 24. März 2011, abrufbar unter:

[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/BackgroundP/11-03-24\\_Bavarian\\_Lager\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/BackgroundP/11-03-24_Bavarian_Lager_DE.pdf)

<sup>60</sup> z. B. das Strategiepapier von 2005, siehe Fußnote 3.

Wir bemühen uns ferner, strategische politische Themen zu ermitteln und proaktiver zu agieren, indem wir von Amts wegen und ohne einen formellen Legislativvorschlag beraten, häufig in Form einer *Stellungnahme*<sup>61</sup> oder einer *vorläufigen Stellungnahme*<sup>62</sup>.

Richtschnur für das Datenschutzkonzept der EU sind die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung der Bestimmungen des anwendbaren Rechtsrahmens einschließlich der Richtlinie 96/45/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Wir wollen in diesem Bereich eine proaktive Rolle spielen, indem wir Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 umsetzen, der dem EDSB die Befugnis gibt, beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beizutreten.<sup>63</sup> In diesem Zusammenhang streben wir eine unparteiische, sachkundige Beratung in Fragen an, die in unsere Zuständigkeit fallen, ähnlich wie sie durch die in manchen Rechtsordnungen bekannten *Amicus Curiae* („Freund des Gerichts“-)Schriftsätze erfolgt. Unsere Beiträge sollten daher als Teil unserer Beratungsfunktion im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden, nämlich auch als Bereitstellung von Datenschutzsachverstand in Verfahren vor dem Gerichtshof.<sup>64</sup>

Schließlich setzen wir noch eine Reihe anderer Mittel ein, um in Datenschutzangelegenheiten zu sensibilisieren; dazu gehören Veröffentlichungen auf unserer Website und die Veranstaltung von Workshops, Sitzungen und Seminaren.

## 7. Kooperation

Die unabhängigen Kontrollstellen, die die Anwendung der Datenschutzgesetze in EU-Mitgliedstaaten überwachen, arbeiten im Rahmen der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (bekannt auch als „Artikel 29-Datenschutzgruppe“ oder „WP29“) zusammen. Die Artikel 29-Datenschutzgruppe berät die Kommission zum Schutzniveau in Drittländern, bei jeder Vorlage zur Änderung der Richtlinie 95/46/EG, zu allen Entwürfen zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten *sowie zu allen anderen Entwürfen von Gemeinschaftsmaßnahmen, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken*<sup>65</sup> (Hervorhebung durch uns).

Als Mitglied der Artikel 29-Datenschutzgruppe<sup>66</sup>, tragen wir zum Arbeitsprogramm der Gruppe bei und nehmen an den Sitzungen des Plenums und der Untergruppen teil (verfassen auch mit Stellungnahmen und andere Texte bzw. leisten Beiträge dazu), sofern es der Kohärenz dient und zu einer einheitlichen EU-Sichtweise führt. Ferner sorgen wir zwecks Entwicklung von

---

<sup>61</sup> z. B. Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission „Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa“, 16. November 2012, abrufbar unter:

[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-11-16\\_Cloud\\_Computing\\_EN.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-11-16_Cloud_Computing_EN.pdf)

<sup>62</sup> z. B. vorläufige Stellungnahme „Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von ‚Big Data‘: das Zusammenspiel zwischen Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“, März 2014, abrufbar unter:

[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Consultation/Opinions/2014/14-03-26\\_competition\\_law\\_big\\_data\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Consultation/Opinions/2014/14-03-26_competition_law_big_data_DE.pdf)

<sup>63</sup> Siehe auch Artikel 41 der Geschäftsordnung des EDSB.

<sup>64</sup> Informationen zu Streitbeitritten des EDSB vor dem Gerichtshof unter:

<https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/Consultation/Court>

<sup>65</sup> Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG.

<sup>66</sup> Artikel 46 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Synergien für regelmäßige Koordinierung, insbesondere mit dem Vorsitz der Artikel 29-Datenschutzgruppe.

Im Januar 2012 nahm die Kommission die Vorschläge für eine Datenschutz-Grundverordnung und für eine Richtlinie für den Bereich Strafverfolgung an. Zu den Kernelementen dieser Vorschläge zählt die Schaffung eines Europäischen Datenschutzausschusses, der an die Stelle der Artikel 29-Datenschutzgruppe treten soll. Im Rahmen des sogenannten Kohärenzverfahrens würde der Europäische Datenschutzausschuss die Hauptinstanz für die Durchsetzung des Datenschutzrechts in Fällen mit EU-weiter Dimension werden.

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass der EDSB das Sekretariat des Europäischen Datenschutzausschusses (einschließlich analytischer, administrativer und logistischer Unterstützung) stellt.<sup>67</sup> Eine solche Regelung würde dem Europäischen Datenschutzausschuss die Möglichkeit geben, seine Aufgaben vollkommen unabhängig und mit starken rechtlichen Befugnissen ausgestattet wahrzunehmen und gleichzeitig dank der Unterstützung durch das Sekretariat einer bestehenden Struktur Synergien zu nutzen und Kosten einzusparen.

Schließlich arbeiten wir mit anderen Einrichtungen der EU zusammen, die EU-Organe und Mitgliedstaaten zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit Grundrechten (wie der Grundrechteagentur FRA) oder Informationssicherheit (der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit ENISA) beraten, und wir leisten Beiträge zur Arbeit einer Reihe internationaler Organisationen wie dem Europarat. Wir verfolgen die Diskussionen im Beratenden Ausschuss zum Übereinkommen Nr. 108, seinem Präsidium und im Ad hoc-Ausschuss für Datenschutz und leisten als Beobachter aktive Beiträge dazu.

---

<sup>67</sup> Artikel 71 Absatz 2 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung.